

# Anlage A zur V/0583/2024

## Kurzüberblick

Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster 2023 (Stand: 31.12.2023).

Seit dem 01.01.2019 ist die Stadt Münster gemäß der durch Artikel 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 geänderten bzw. neugefassten §§ 116, 116 a und 117 GO NRW nicht mehr zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes verpflichtet, da die Stadt Münster aufgrund der größenabhängigen Merkmale des § 116a GO NRW nunmehr nur noch zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verpflichtet ist. Um die Information und Transparenz der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung im Sinne der §§ 107, 107a GO NRW jedoch weiter sicherzustellen, soll die jährliche Berichterstattung zum Beteiligungsbericht ohne die gesetzliche Verpflichtung der GO NRW freiwillig fortgeführt werden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel des Beteiligungsberichtes ist die jährliche Information der Mitglieder des AWLFW, HA und Rates der Stadt Münster, der Verwaltung sowie der interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklung der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Münster.

## Finanzierung

k.A.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	X	vollständig freiwillig
---------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---	---------------------------

Freiwillige Berichterstattung als Fortführung des vormals pflichtigen Beteiligungsberichtes.

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

k.A.